# AMTSBLATT 0

# LANDKREIS **ZWICKAU**

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND LANDKREISNACHRICHTEN

13. Jahrgang · 20. November 2020





11/2020



Im Zeittunnel überlegen die Schüler, was ihnen später im Leben wichtig ist. Foto: Sinus - Büro für Kommunikation GmbH (Archivfoto 2019)

# Abenteuer Zukunft

Jugendliche entdeckten ihre Stärken

Das Projekt "komm auf Tour meine Stärken, meine Zukunft" machte inzwischen zum sechsten Mal im Landkreis Zwickau

Der innovative Erlebnisparcours zur Stärkenentdeckung, Berufsorientierung und Lebensplanung war auch in diesem Jahr wieder ein voller Erfolg:

An neun Durchführungstagen ging es für knapp 1 400 Jugendliche der siebten und achten Klassen aus den Förder- und Oberschulen sowie Gymnasien durch die vier Stationen des Parcours.

Vom Zeittunnel ins Labvrinth und von der sturmfreien Bude auf die Bühne. Je nach Wahl von Aufgabe und Lösungsweg verga-

ben die Moderatoren und Reisebegleitungen (über 40 regionale Institutionen und Unternehmen) verschiedene Stärken an die Schülerinnen und Schüler.

An sogenannten "Stärkeschränken" mit spannenden Materialcollagen erfuhren die Jugendlichen am Schluss, welche Tätigkeiten und Berufsfelder zu ihren Stärken passen. So wurden sie auf spielerische Weise frühzeitig und handlungsorientiert unterstützt, verschiedene Wahlmöglichkeiten für die Gestaltung ihrer beruflichen und persönlichen Zukunft zu erkennen.

Lehrkräfte erhielten Anregungen zur Nachbereitung der Themen Berufsorientierung und Lebensplanung im Unterricht unter Berücksichtigung bestehender Angebote wie dem Berufswahlpass und der Potentialanalyse.

Regionale Partner unterstützten "komm auf Tour" in unterschiedlichen Formaten und knüpften erste Kontakte zu den Jugendlichen, deren Eltern und Lehrkräften.

Manja König, die das Projekt in der Wirtschaftsförderung des Landkreises Zwickau leitet, zieht ein positives Fazit:

"Trotz der Einschränkungen im Parcours auf Grund der Corona-Pandemie war "komm auf Tour" wieder ein schöner Erfolg. Mein großer Dank gilt allen beteiligten Kooperationspartnern, die uns seit Jahren unterstützen, unserem Projektträger aus Köln, Sinus - Büro für Kommunikation GmbH

und unseren Kolleginnen und Kollegen aus dem Landratsamt."

Die Projektumsetzung wurde durch finanzielle Mittel der Agentur für Arbeit Zwickau, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Landratsamtes Zwickau ermöglicht.

### **Kontakt:**

Manja König

Telefon: 0375 4402-25119 E-Mail: berufsorientierung@ landkreis-zwickau.de

komm meine Stärken neine Zukunft

Öffentliche Zustellungen

Offenlegungen von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters Stellenausschreibungen Ausschreibung Begleiteter Umgang von Kindern und Jugendlichen

Gefährdung durch das Auftreten der Geflügelpest

Seite 10

Seite 3

Seite 4

Seite 4

Seite 5

### AMT FÜR SERVICE UND INFORMATIONSTECHNIK

### Information zum Bürgerservice

#### Allgemeine Öffnungszeiten 8 bis 16 Uhr Montag

8 bis 18 Uhr Dienstag Mittwoch 8 bis 12 Uhr Donnerstag 8 bis 18 Uhr 8 bis 12 Uhr Sonnabend\* 9 bis 12 Uhr im Wechsel zwischen den Bürgerservicestellen

### **SAMSTAGSÖFFNUNGSZEITEN** FÜR NOVEMBER UND DEZEMBER 2020

### 21. November 2020 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a 28. November 2020

### Zwickau, Werdauer Straße 62

5. Dezember 2020

### Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5

12. Dezember 2020

Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2

Vorsprachen der Bürger sind nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich. Auf die Einhaltung der Hygieneregelungen ist zu achten.

### ANSCHRIFT UND KONTAKT:

Landkreis Zwickau, Landratsamt

Bürgerservice PF 10 01 76

08067 Zwickau

Telefon: 0375 4402-21900

0375 4402-31920 E-Mail: buergerservice@

landkreis-zwickau.de

#### **IMPRESSUM**

Amtsblatt Landkreis Zwickau 13. Jahrgang / 11. Ausgabe

#### Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

### Amtlicher und redaktioneller Teil:

**Verantwortlich:** Ilona Schilk, Pressesprecherin Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau Telefon: 0375 4402-21040 0375 4402-21049

#### Redaktion: Ines Bettge

Telefon: 0375 4402-21042 Telefon: 0375 4402-21043 Ute Adling presse@landkreis-zwickau.de E-Mail: Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4 – 8 08056 Zwickau

Landratsamt Zwickau · Pressestelle Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau

Kommunikation & Design Verlag GmbH 09120 Chemnitz Geschäftsführer: Olaf Haubold

DDV Druck GmbH Meinholdstraße 2 · 01129 Dresden

VBS Logistik GmbH Heinrich-Lorenz-Straße 2 - 4 · 09120 Chemnitz Zustellreklamationen:

E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net

 ${\sf Das\,Amtsblatt\,erscheint\,in\,der\,Regel\,monatlich\,und}$ 

wird an Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die nächste Ausgabe erscheint am 18. Dezember 2020. Redaktionsschluss ist am 1. Dezember 2020.

### **BÜRO LANDRAT**

### Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Kreistages

Die öffentliche Sitzung des Kreistages findet am Mittwoch, dem 2. Dezember 2020, um 16 Uhr im Saal der Sachsenlandhalle Glauchau in 08371 Glauchau, An der Sachsenlandhalle 3, statt.

### **TAGESORDNUNG:**

- Verleihung der Ehrenplakette des Landkreises Zwickau
- Besetzung der Stelle als Amtsleiterin/ Amtsleiter Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz BV/206/2020

Besetzung der Stelle als Amtsleiterin/

Amtsleiter Amt für Abfallwirtschaft

BV/220/2020 Überplanmäßiger Mehrbedarf im Bereich der Jugendhilfe nach Sozial-

gesetzbuch (SGB) VIII

BV/199/2020

- Ablösung eines Darlehens zum 28. Februar 2021 BV/217/2020
- Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen BV/194/2020
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Zwickau für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 BV/205/2020

- Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Zwickau zum 31. Dezember 2016 InfoV/219/2020
- Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises Zwickau für das Jahr 2016 BV/191/2020
- 10. Personelle Änderung eines Verbandsrates und dessen Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz BV/188/2020
- 11. Personelle Änderung der Besetzung von Mitgliedern und Stellvertretern für den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des Kreistages BV/195/2020
- 12. Personelle Änderung der Besetzung von Mitgliedern und Stellvertretern für den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe BV/211/2020
- 13. Bestätigung der Termine und der Tagungsorte der Sitzungen des Kreistages Zwickau und seiner Ausschüsse für das Jahr 2021 BV/186/2020
- 14. Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die ehrenamtlich berufenen Zugführer und berufenen stellvertretenden Zugführer im

Katastrophenschutz des Landkreises Zwickau BV/215/2020

kreis Zwickau und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Deckung des Finanzbedarfs des ZAS für die Stilllegung und Nachsorge der Deponien in Zuständigkeit des ZAS im Landkreis Zwickau BV/210/2020

15. Vereinbarung zwischen dem Land-

- 16. Umsetzungsstand des Förderprogramms "Brücken in die Zukunft" - VwV Investkraft (Teil I), VwV Invest Schule (Teil II) - im Landkreis Zwickau (Berichtsjahr 2020) InfoV/192/2020
- 17. Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses InfoV/214/2020

18. Bürgerfragestunde

19. Informationen

Der Tagesordnungspunkt "Bürgerfragestunde" findet unabhängig vom Sitzungsverlauf ca. 18 Uhr statt.

Zwickau, 12. November 2020

Dr. C. Scheurer Landrat

### SPARKASSENZWECKVERBAND CHEMNITZ BÜRO LANDRAT MIT SITZ IN CHEMNITZ

### Bekanntgabe

Die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Chemnitz ist einberufen auf **Donnerstag, den** 3. Dezember 2020 um 16 Uhr in die Hauptstelle der Sparkasse Chemnitz im Moritzhof Chemnitz, Bahnhofstraße 51, Veranstaltungs-Center, Eingang Bahnhofstraße.

### TAGESORDNUNG:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung
- Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind
- Wahlen des Sparkassenzweckverbandes und des Verwaltungsrates 4.1 Wahl des Stellvertreters des Ver
  - bandsvorsitzenden 4.2 Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Chemnitz

Chemnitz, 3. November 2020

Dr. C. Scheurer Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages vom 27. Oktober 2020

### Beschluss 073/20/KT:

Der Kreistag beschließt auf Grundlage von § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung die Besetzung der Stelle Amtsleiter des Straßenverkehrsamtes (Stellennummer: 01.04.02.0000) mit Herrn Stephan Lange als Tarifbeschäftigten mit der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TVöD-VKA.

### Beschluss 074/20/KT:

Der Kreistag nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für den Doppelhaushalt 2021/2022 zur Kenntnis und verweist ihn zur Diskussion in die Ausschüsse.

### GESUNDHEITSAMT

### Aufruf Bestellung des Patientenfürsprechers

Für die Krankenhäuser und andere stationäre psychiatrische Einrichtungen bestellen die Landkreise entsprechend § 4 Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) im Benehmen mit der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft ehrenamtliche Patientenfürsprecher, die nicht in einer solchen Einrichtung tätig sind.

Der Patientenfürsprecher prüft die Wünsche und Beschwerden der Patienten und berät diese. Bei Bedarf vermittelt er zwischen Patienten und Mitarbeitern der Einrichtung. Der Patientenfürsprecher hat Zugang zu allen Bereichen der Einrichtungen und zu den Patienten. Patientenfürsprecher werden für maximal fünf Jahre bestellt.

Eine wiederholte Bestellung ist nicht möglich.

Der Landkreis Zwickau beabsichtigt, einen Patientenfürsprecher für seine stationären psychiatrischen Einrichtungen und Krankenhäuser in der Kreistagssitzung im ersten Quartal 2021 für fünf Jahre zu bestel-

Es handelt sich dabei um eine ehrenamtliche Tätigkeit, die entsprechend der Entschädigungssatzung des Landkreises Zwickau entschädigt wird.

Interessierte mögen sich bitte bis zum 18. Dezember 2020 schriftlich beim Landratsamt Zwickau, Gesundheitsamt, Frau Katharina Behrens, Sitz: Werdauer Straße 62, Postfach 10 01 76, 08067 Zwickau oder per E-Mail unter gesundheit@ landkreis-zwickau.de melden.

2020 | November ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### LANDRAT

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 27. Oktober 2020 Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau Vom 3. November 2020

- Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau vom 27. Oktober 2020, die aufgrund der Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner erlassen wurde, wird aufgehoben.
- Der Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit Wirkung zum 4. November 2020, 00:00 Uhr.

Begründung:

\_ - 6. ....

Der Landkreis Zwickau war gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020 verpflichtet, in Abhängigkeit von den regionalen Infektionsparametern unverzüglich nach Erreichen der erhöhten Infektionszahlen verschärfende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens entsprechend den Vorgaben in § 7 Absatz 2 und 3 SächsCoronaSchVO vom 21. Oktober 2020 zu ergreifen.

Mit Erlass der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung ist der Landkreis Zwickau dieser Verpflichtung am 27. Oktober 2020 aufgrund der Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage nachgekommen.

Am 30. Oktober 2020 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine neue Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bekannt gegeben. Ausweislich § 11 Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO (in der Fassung vom 30. Oktober 2020) tritt die neue Verordnung am 2. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 21. Oktober 2020 außer Kraft, § 11 Absatz 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO vom 30. Oktober 2020.

Ausgehend von den Regelungen der neuen SächsCoronaSchVO ist die Aufrechterhaltung der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung nicht länger erforderlich.

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau ist gemäß §§ 16, 28 Absatz 1 und § 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai

(SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung

vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geän-

dert worden ist, sachlich zuständig.

2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 49 Absatz 5 und § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügungen gründet sich auf § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG.

Gemäß § 49 Absatz 1 kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 27. Oktober 2020 stellt einen rechtmäßigen nichtbegünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Zudem müsste die Allgemeinverfügung nicht mit gleichem Inhalt erneut erlassen werden. Aufgrund der geänderten Sachlage infolge der neuen Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 30. Oktober 2020 ist die Aufrechterhaltung der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung über den 2. November 2020 hinaus nicht erforderlich. Die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung war daher aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

### Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@ landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 3. November 2020

Dr. Christoph Scheurer Landrat

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau - § 5 Notbekanntmachung - vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 3. November 2020 auf der Homepage des Landkreises Zwickau bekannt gemacht.

### STRASSENVERKEHRSAMT

### Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn James Arthur Johnson, zuletzt wohnhaft in Schloßparkstraße 2, 08062 Zwickau, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt - Kfz-Zulassungsbehörde - vom 30. September 2020 Aktenzeichen: 1323 113.555 Z-MC888

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Michael Gottfried Thomas, zuletzt wohnhaft in Annenstraße 31, 08451 Crimmitschau, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde – vom 19. Oktober 2020 Aktenzeichen: 1323 113.555 Z-MC17

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Jens Seyfert, zuletzt wohnhaft in Schulstraße 41,08132 Mülsen, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18,08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde – vom 29. Oktober 2020

### Aktenzeichen: 1323 113.555 Z-L7496

zur Einsicht bereit.

nannten Dienststelle während der Öffnungszeiten der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des Landratsamtes Zwickau (montags 8 bis 12 Uhr, dienstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie freitags 8 bis 12 Uhr) eingesehen werden.

Diese Schriftstücke können in der vorge-

Ab dem 20. Novmeber 2020 hängen für die Dauer von zwei Wochen diesbezügliche Nachrichten gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2).

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgehend näher bezeichneten Schriftstücke an dem Tag als zugestellt gelten, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Werdau, 27. Oktober 2020

Gehlhaar Amtsleiterin

### DEZERNAT JUGEND, SOZIALES UND BILDUNG

# Offentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Maximilian Braun, zuletzt wohnhaft in 08058 Zwickau, Jahnstraße 9, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Haus 7, Zimmer 302, folgendes Schriftstück:

#### Bescheid vom 25. August 2020 Aktenzeichen: 1245/Mei/469/040817

zur Einsicht bereit

Für Herrn Turan Köz, zuletzt wohnhaft in 79725 Laufenburg (Baden), Lärchenweg 1, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Haus 7, Zimmer 301, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 2. September 2020 Aktenzeichen: 1245/We/469/220204/GüL

zur Einsicht bereit.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten des Jugendamtes, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss des Landratsamtes Zwickau (dienstags 9 bis 12 Uhr und

13 bis 18 Uhr, donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr) eingesehen werden.

Ab dem 20. November 2020 hängen für die Dauer von zwei Wochen diesbezügliche Nachrichten gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2).

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Zwickau, 3. November 2020

F. Schubert Dezernent

### AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

### Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG<sup>1</sup>

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

### **Erhebung aus Orthophotos,** Aktualität 2019

#### Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Köthel (3944): 1/2, 2, 3, 4/1, 5, 11, 12, 14, 17, 18, 19, 21, 22/1, 23/4, 23/5, 24, 25, 26/2, 27/2, 28/1, 29, 30/1, 31/2, 32/1, 36/1, 37/1, 38, 39/1, 39/2, 40, 43/1, 45/1, 46/1, 48/3, 49, 50/4, 50/6, 51/2, 51/4, 52/1, 53/1, 54/3, 55, 57, 58, 59, 60/2, 60/3, 61/1, 62, 63, 65, 68/2, 68/4, 68/5, 97/4, 97/5, 98, 106

#### Art der Änderung:

Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG1.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG1 für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG1 zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem 20. November 2020 bis zum 22. Dezember 2020 in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr Donnerstag 9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 des SächsVermKatG<sup>1</sup> gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

zeiten zur Verfügung. Eine vorherige Terminabsprache per Tele-

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der

Geschäftsstelle während der Öffnungs-

fon oder E-Mail unter Schilderung des Anliegens ist dabei zwingend nötig.

Ohne Termin erfolgt kein Einlass in das Gebäude.

#### Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder

0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@

landkreis-zwickau.de

Zudem weist das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung auf das Einhalten der allgemeinen Hygiene-Empfehlungen, zum Beispiel das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, hin.

Glauchau, 30. Oktober 2020

Stark Amtsleiterin

### Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG<sup>1</sup>

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

#### **Erhebung aus Orthophotos,** Aktualität 2019

### Betroffene Flurstücke:

Gemarkung < Oberschindmaas > (3902):

1/3, 2/a, 7/f, 7, 8/3, 8/4, 10/a, 10/c, 10/e, 11/a, 13/a, 14/a, 15/1, 16, 22/4, 25/2, 25/3, 27/a, 35/2, 35/3, 43/2, 46/4, 46/6, 46/7, 46/16, 46/17, 46/18, 46/23, 48/1, 52/1, 54/a,55/a, 58/1, 61/6, 64/1, 77/b, 78/1, 81, 84/1, 84/2, 84/3, 85/1, 100/2, 100/3, 100/6, 100/9, 100/10, 124/a, 155/g, 155/h, 155/i, 254/3, 267/6, 268/1, 268/2, 268/c, 268/d, 268/f, 268/g, 268, 270/6, 270/8, 274/4, 274/6, 274/8, 274/14, 277/2, 277/4, 277/5, 277/c, 277/f, 277/h, 277/i, 277/l, 277/n, 277/o, 277/p, 277/q, 277/r, 277/s, 277/t, 277/u,

277/v, 277/z, 284/1, 284/11, 284/15, 284/17, 284/19, 284/21, 284/25, 284/27, 284/h, 284/r, 285/6, 285/14, 285/16, 285/b, 298/4, 302

#### Art der Änderung:

Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG1.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des Sächs-VermKatG1 für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVerm-KatG<sup>1</sup> zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem 20. November 2020 bis zum 22. Dezember 2020 in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr **Dienstag** 9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr **Donnerstag** 

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 des SächsVerm-KatG<sup>1</sup> gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Eine vorherige Terminabsprache per Tele-

fon oder E-Mail unter Schilderung des Anliegens ist dabei zwingend nötig.

Ohne Termin erfolgt kein Einlass in das Gebäude.

#### Kontaktdaten:

E-Mail:

Telefon: 0375 4402-25733 oder

0375 4402-25744

vermessung@ landkreis-zwickau.de

Zudem weist das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung auf das Einhalten der allgemeinen Hygiene-Empfehlungen, zum Beispiel das Tragen eines

Glauchau, 30. Oktober 2020

Ausführliche Informationen

www.landkreis-zwickau.de/

stellenangebote.

zu diesen und weiteren Stellenangeboten

finden Sie auf unserer Homepage unter

Mund-Nasen-Schutzes, hin.

Stark Amtsleiterin

1 Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist

79/2020/DII

### AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION Stellenausschreibungen

Sie suchen einen beruflichen Neustart in der Verwaltung, dann sind Sie bei uns im Landratsamt des Landkreises Zwickau richtig! Bewerben Sie sich auf eines unserer folgenden Stellenangebote:

#### SACHGEBIETSLEITERIN/SACHGEBIETS-I FITER UNTERHALTSVORSCHUSS

unter der Kennziffer 220/2020/DII

im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung Jugendamt/Sachfür das gebiet Unterhaltsvorschuss Vollzeit Stellenbewertung Entgeltgruppe 9c TVöD-VKA

Beschäftigungsdauer unbefristet Beschäftigungsbeginn 1. Januar 2021

Bewerbungsschluss 30. November 2020

#### Jugend, Soziales und Bildung für das Sozialamt/Sach-

SACHGEBIETSLEITERIN/SACHGEBIETS-

gebiet Asyl Vollzeit Stellenbewertung Entgeltgruppe 11 TVöD-VKA

Beschäftigungsdauer unbefristet Beschäftigungsbeginn 1. Februar 2021 Bewerbungsschluss 3. Januar 2021

#### SACHBEARBEITERIN/ **SACHBEARBEITER AMTSVORMUNDSCHAFTEN**

**LEITER ASYL** 

im Dezernat

unter der Kennziffer

unter der Kennziffer 223/2020/DII im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung

Spezieller Sozialdienst Vollzeit Entgeltgruppe Stellenbewertung 9c TVöD-VKA

Jugendamt/

Sachgebiet

für das

Beschäftigungsdauer befristet bis voraussichtlich Oktober 2022

Beschäftigungsbeginn 1. Januar 2021 Bewerbungsschluss 29. November 2020

#### STUDENTINNEN/STUDENTEN IM STUDIEN-GANG BACHELOR OF ARTS **SOZIALE ARBEIT, STUDIENRICHTUNG SOZIALE DIENSTE**

unter der Kennziffer 171/2020/DII Ausbildungsbeginn 1. Oktober 2021 Bewerbungsschluss 3. Januar 2021

2020 | November ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### **GROSSE KREISSTADT GLAUCHAU**

Gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

sowie § 71 Sächsisches Wassergesetz

### Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Hochwasserrisikomanagementpläne der Großen Kreisstadt Glauchau

(SächsWG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen, soweit Hochwasserrisiken bestehen bzw. zu erwarten sind. In den Jahren 2002, 2006, 2010 und 2013 verursachten extreme Starkniederschläge und die daraus resultierenden sturzflutartigen Hochwasserereignisse erhebliche Schäden in der Stadt Glauchau. Neben Hochwasser am Lungwitzbach und der Zwickauer Mulde als sogenannte Gewässer erster Ordnung kam es zu Überflutungen durch wild abfließendes Wasser aus der Feldflur und ebenfalls durch Gewässer zweiter Ordnung. Daraufhin wurden hochwasserrisikogefährdete Bereiche ausgewiesen und die Stadt Glauchau ist somit als Träger der Unterhaltungslast für diese entsprechenden Gewässer verpflichtet, Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen. Für die jeweiligen Gewässer werden Modellrechnungen zu vorgegebenen Hochwasserereignissen und Szenarien durchgeführt und im Ergebnis Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt. Diese Hochwasserrisikomanagementplanung für die Große Kreisstadt Glauchau liegt nunmehr in Form von Entwurfsplanungen inklusive zugehöriger Abschlussberichte und möglicher Vorsorgemaßnahmen vor.

Gemäß § 71 Abs. 4 SächsWG ist die Planung zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Die Große Kreisstadt Glauchau macht hiermit die öffentliche Auslegung folgender Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementplanung bekannt:

- Nachhaltige Wiederaufbauplanung für das Einzugsgebiet des Gesauer Baches
   Nachhaltige Wiederaufbauplanung für
- das Einzugsgebiet des Reinholdshainer Baches - Nachhaltige Wiederaufbauplanung für
- das Einzugsgebiet des Rothenbachs
- Nachhaltige Wiederaufbauplanung für das Einzugsgebiet des Wernsdorfer Baches
- Nachhaltige Wiederaufbauplanung für das Einzugsgebiet nordöstlich der Bahnlinie Dresden-Zwickau bis zum Ebersbacher Wald [hier: Rottelsbach, Bach zum Wiesengrund, Mühlgraben sowie einige kleinere namenlose Gräben bzw. Gerinne].

Die entsprechenden Planunterlagen liegen dazu in der Zeit vom 30. November 2020 bis einschließlich 8. Januar 2021 in der

Stadtverwaltung Glauchau, Markt 1 in 08371 Glauchau im Fachbereich Planen und Bauen in der 5. Etage, Zimmer 5.04, während der Dienststunden

Montag 9 bis 12 Uhr
Dienstag 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 und
Freitag 9 bis 12 Uhr

und gleichzeitig im

Landratsamt in 08066 Zwickau, Stauffenbergstraße 2, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Zimmer 109, während der Dienststunden

Dienstag 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr Donnerstag 9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der auslegenden Stellen zu beachten:

Besucher des Rathauses Glauchau und des Landratsamtes Zwickau sind verpflichtet, die geltenden Schutzmaßnahmen einzuhalten. Dazu zählen insbesondere das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.

Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme telefonisch oder per E-Mail erforderlich, um den Eintritt in das Gebäude zu gewährleisten.

Im Landratsamt Zwickau ist die vorherige

Hierzu sind folgende Kontaktadressen zu nutzen:

Jörg Buchhold, Telefon: 0375 4402-26210, joerg.buchhold@landkreis-zwickau.de Katja Beyer, Telefon: 0375 4402-26227, katja.beyer@landkreis-zwickau.de

Während der oben genannten Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist, das heißt bis einschließlich **22. Januar 2021** können von jedermann Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zu den jeweiligen Planentwürfen schriftlich bei der Stadt Glauchau und beim Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, eingereicht werden.

Glauchau, 20. November 2020

Dr. Peter Dresler Oberbürgermeister Große Kreisstadt Glauchau

### DEZERNAT JUGEND, SOZIALES UND BILDUNG

### Ausschreibung

### Begleiteter Umgang von Kindern und Jugendlichen ab 1. Januar 2021 für das Territorium des ehemaligen Landkreises Chemnitzer Land

#### 1. Beschreibung des Angebotes/Ziele

Der begleitete Umgang ist eine gesetzlich geregelte und zeitlich befristete Leistung der Jugendhilfe. Sie zielt ab auf Anbahnung, Wiederherstellung, Unterstützung und Förderung der Beziehung eines Kindes oder Jugendlichen zu jenem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt bzw. zu anderen wichtigen Bezugspersonen.

Begleiteter Umgang soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihr gesetzlich verankertes Recht auf eine entwicklungsfördernde Kontinuität ihrer Beziehungen zu beiden Eltern bzw. anderen wichtigen Bezugspersonen auch nach der Trennung von ihnen wahrzunehmen, sofern es ohne diese Hilfe nicht möglich ist. Er beinhaltet unmittelbare Umgangskontakte und hat das Ziel, die Umgangsgestaltung so bald als möglich zu verselbstständigen.

Die Begleitperson moderiert die Umgangskontakte im Hinblick auf die vereinbarten Ziele der Maßnahme.

Im Protokoll werden vom Umgangsbegleiter unter Beachtung der Zielstellungen die Ergebnisse eines jeden Umgangskontaktes schriftlich fixiert und den Beteiligten sowie dem Jugendamt übergeben.

Bei gerichtlichen Verfahren ist für die Entscheidungsfindung eine Transparenz der Ergebnisse der Umgangskontakte gegenüber den Familiengerichten erforderlich. Dem Jugendamt obliegt als örtlicher Träger die Gesamtverantwortung für die Leistungsgewährung. Es kann dabei auf die Strukturen und Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe zurückgreifen.

### 2. Zielgruppe

Das Hilfeangebot ist u. a. für folgende Zielgruppen ausgelegt:

- Eltern leben getrennt, Kind lebt bei einem Elternteil
- Kind lebt bei einem Elternteil, der andere Elternteil befindet sich in psychiatrischer Unterbringung oder im Strafvollzug
- Kind lebt in Fremdunterbringung
- Kind, Großeltern, Geschwister suchen den wechselseitigen Kontakt

#### 3. Rahmenbedingungen

#### 3.1 Rechtsgrundlage und Entscheidung

Gemäß §§ 18, 50 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in Verbindung mit §§ 1684, 1685 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird begleiteter Umgang durchgeführt:

- gemäß einer Vereinbarung im Rahmen von § 18 SGB VIII (Beratung/Vermittlung)
- auf familiengerichtlichen Beschluss

Das Jugendamt prüft gemäß § 5 SGB VIII in eigener fachlicher Zuständigkeit die Not-

wendigkeit und Geeignetheit als Jugendhilfeleistung und die Kostenübernahme. Die Kostenfrage regelt sich nach §§ 78 aff. SGB VIII

Bei einem begleiteten Umgang aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung wird dem Beschluss gefolgt, sofern sich nicht aus fachlichen Gründen andere Erfordernisse ergeben, die zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht abzustimmen sind.

### 3.2 Personelle Anforderungen

- Die Umgangsbegleitung soll durch vertraglich angestellte Diplomsozialpädagogen oder Fachkräfte mit gleichwertigem Abschluss und mehrjähriger Berufserfahrung in einem sozialpädagogischen Handlungsfeld geleistet werden. Darüber hinaus sind entwicklungspsychologische, systemische und rechtliche Kompetenzen für diese Tätigkeit erforderlich.
- örtliche und zeitliche Flexibilität des Umgangsbegleiters

### 3.3 Räumliche Voraussetzungen

- Für den begleiteten Umgang sind eigene oder durch Kooperation vorhandene Räumlichkeiten in Meerane, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal und Limbach-Oberfrohna zur Verfügung zu stellen und für mindestens drei Standorte nachzuweisen.

### 3.4 Allgemeine Voraussetzungen

- Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit zwischen dem Umgangsbegleiter und dem Jugendamt
- umgehende Information des Jugendamtes bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft eines Beteiligten oder Gefährdung des Kindeswohls
- Sicherung einer effektiven Abwesenheitsvertretung in Abstimmung mit den Beteiligten
- Einsatzzeitsicherung (täglich einschließlich Feiertage)

Bewerben können sich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Bewerbungen zur Übernahme der Leistungen sind bis zum **2. Januar 2021** in schriftlicher Form einzureichen im

Landratsamt Zwickau Dezernat Jugend, Soziales und Bildung Dezernent Königswalder Straße 18 08412 Werdau.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Konzeption des Trägers für dieses Leistungsangebot
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Qualifikationsnachweise der Mitarbeiter

### ZWECKVERBAND FROHNBACH MIT SITZ IN LIMBACH-OBERFROHNA

### Ausfertigung

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKS)

Aufgrund von

- §§ 47, 5 und 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270)
- Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542),

§ 8a Sächsisches Kommunalabgaben-

§ 4 der Gemeindeordnung für den

gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

nat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Frohnbach am 28. Oktober 2020 folgende Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 28. Oktober 2010 beschlossen:

### Artikel 1 - Änderungen

§ 2 Abs. 1 wird folgendermaßen geän-

- - "...für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen i.S.d.

Lfd. Nr. | Amtshandlung

- § 2 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in weisungsfreien Angelegenheiten..."
- § 2 Abs. 2 wird neu eingefügt:
- "Die Gebühr fällt für die jeweilige Amtshandlung bzw. die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird."
- III. § 2 Abs. 3 wird neu eingefügt:
  - Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur ein-

"Die Gebühr fällt für die jeweilige

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

verpflichtet, dem die Amtshandlung bzw.

"Zur Zahlung der Kosten ist derjenige

- öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist, der die Kosten durch eine vor der
- zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder der für die Verwaltungskosten-

zes haftet."

schuld eines anderen kraft Geset-

Gebühr/Auslagen

5 bis 125 EUR

10 bis 100 EUR

- V. § 4 Abs. 2 ändert sich wie folgt:
  - "..., wird eine Gebühr von 10 EUR bis 50.000 EUR erhoben."
- VI. § 5 Abs. 1 wird folgendermaßen neu gefasst:

"An Auslagen werden erhoben: Entschädigungen und Vergütun-

- gen, die Sachverständigen, Zeugen, Dolmetschern, Übersetzern und sonstigen Personen zustehen, Aufwendungen für Post- und Tele-
- kommunikationsdienstleistungen, die Aufwendungen für amtliche
- Bekanntmachungen,
- die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- Aufwendungen anderer Behörden und Personen,
- Aufwendungen nach dem dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis."
- tenvorschuss mit folgendem Text neu eingefügt: "Die Behörde kann eine öffent-

VII. Nach § 6 wird § 6a - Verwaltungskos-

lich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen VorAntragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren."

schusses abhängig machen. Dem

November | 2020

VIII. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

"Abweichend von § 2 Abs. 1 S. 2 und §§ 3 bis 4 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 SächsVwKG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

### Artikel 2 - Inkrafttreten

1,00 EUR

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in

Niederfrohna, 2. November 2020

Zweckverband Frohnbach

Verbandsvorsitzender

Kertzscher

# Kostenverzeichnis (Anlage zu § 4 Abs. 1 und zu § 5 Abs. 1 Nr. 6 VwKS)

LIU. IVI.	Amtanatung	Gebuili / Austageli
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 2) Sie ist zu erheben, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist und auch keine den nachfolgenden vergleichbare Amtshandlung vorliegt.	10 bis 50.000 EUR
2.	Auskünfte, insbesondere aus amtlichen Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei).	8 bis 75 EUR
3.	Entscheidungen aller Art (z.B. Anordnungen, Genehmigungen, Versagungen, Ausnahmen) aufgrund von Rechtsvorschriften, soweit nicht Nummern 9 und 10	10 bis 500 EUR
	Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) bestimmt sich nach § 8 SächsVwKG. Für den Fall, dass keine Amtshand- lung vorgenommen worden war, sondern gegen eine Rechtsnorm mittels unzulässigen Widerspruchs vorgegangen wird.	25 bis 250 EUR
4.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erlass einer gebührenpflichtigen Entscheidung erforderlich machen würde.	1/10 bis 1/4 der für die Entscheidung vorgesehenen Gebühr, mindes- tens 10 EUR
5.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Entscheidung nach Nummern 3 und 9	10 bis 500 EUR

Beglaubigungen von Unterschriften,

Bescheinigungen und Ausweise, soweit nichts

Handzeichen und Siegeln

anderes bestimmt ist

7.

	Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr/Auslagen
	8.	Schreibauslagen	
	8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protollen der öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden, soweit nicht Nummer 8.2 vorliegt, je angefangene Seite DIN A 4	
	8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	8 EUR
	8.1.2	Für Schriftstücke, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	10 EUR
	8.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte werden die Schreibauslagen nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird, je angefangene Viertelstunde	7,50 EUR
	8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder sonstigen digitalen Medien	
	8.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,75 EUR
		für jede weitere Seite	0,50 EUR
	8.2.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite	1,25 EUR

für jede weitere Seite

Lfd. Nr.

**Amtshandlung** 

Die Vollanalyse beinhaltet die fotometrische Bestimmung (Küvettentest) der folgenden

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Ammonium-Stickstoff (NH4-N),

Lfd. Nr.

9.

9.1

9.2

9.3

9.5

9.6

9.7

10.

10.1

10.2

11.1

11.1.1

11.1.2

11.2

11.2.1

11.2.101

11.2.102

11.2.103

11.2.104

11.2.2

11.2.201

11.2.202

11.2.203

11.2.204

11.2.205

11.2.206

11.2.207

11.2.208

11.2.209

ovember ÖFF	ENTLICHE BE
Amtshandlung	Gebühr/Auslagen
Amtshandlungen bei Grundstücksanschlüssen	
Anordnung der Anschluss- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Schmutzwasser, soweit nicht durch Allgemeinverfügung	30 EUR
Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Schmutzwasser	30 bis 250 EUR
Anordnung der Anschluss- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Niederschlagswasser	30 EUR
Anordnungen zu Grundstücksentwässerungsanlagen	20 bis 150 EUR
Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung	50 EUR
Änderungsgenehmigung	25 EUR
Abnahme von Anlagen und Einrichtungen	30 bis 150 EUR
Anordnungen zu Abwasservorbehandlungsanlagen	20 bis 150 EUR
Kontrollen	
Vornahme von Anlagen-, Betriebs- und Sichtkontrol- len, wenn Beanstandungen festgestellt werden	30 bis 150 EUR
Überwachungsbescheid, wenn Beanstandungen festgestellt werden	15 bis 150 EUR
Abwasserproben und -untersuchungen	
Probeentnahme durch Zweckverband oder Dritten mit Untersuchung durch Dritten	
Probeentnahme durch Zweckverband oder die von ihm durchgeführte Überwachung der sachgerechten Erledigung der Probeentnahme durch Dritten	bestimmt sich nach Nr. 11.2.1
Auslagen durch Tätigkeit des Dritten	in tatsächlich entstandener Höhe
Probeentnahme durch Zweckverband mit Untersuchung im Verbandslabor	
Probeentnahme	
Stichprobe	40 EUR
Qualifizierte Stichprobe	42,50 EUR
2-Stunden-Mischprobe	82,50 EUR
24-Stunden-Mischprobe	115 EUR
In der Gebühr für die Probeentnahme sind die Beobachtungen und Messung von folgenden Parametern vor Ort berücksichtigt: Geruch, Färbung, Trübung, sichtbare Schwimmstoffe, sichtbare Schwebstoffe, Schaumbildung, Temperatur und pH-Wert. Sind weitere Parameter zu untersuchen, so erhöht sich die Gebühr für die Probeentnahme um die entsprechende Gebühr nach den Nummern 11.2.2 und 11.2.3	
Einzeluntersuchung nach den Parametern	
Elektrische Leitfähigkeit	10 EUR
Gelöster Sauerstoff, elektrometrisch	10 EUR
Messung der Sichttiefe	5 EUR
Trübung (Streulicht)	5 EUR
Volumen der absetzbaren Stoffe	12,50 EUR
Schlammvolumen	10 EUR
Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe	17,50 EUR
Massenkonzentration der abfiltrierbaren Stoffe	27,50 EUR
Vollanalyse	72,50 EUR

	Nitrat-Stickstoff (NO3-N), Nitrit-Stickstoff (NO2-N) und Gesamtphosphat (P)				
11.2.210	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	17,50 EUR			
11.2.211	Fäulnisfähigkeit (Methylenblauprobe)	7,50 EUR			
11.2.212	Mikroskopische Untersuchung von Belebtschlamm	17,50 EUR			
11.2.3	Auswertung der Untersuchungsergebnisse, je angefangene Stunde	30 EUR			
12.	Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren				
12.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	7,50 bis 35 EUR			
12.2	Pfändung gem. § 14, 15 SächsVwVG				
12.2.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	35 EUR			
12.2.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	50 EUR			
12.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO	45 EUR			
12.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 Sächs- VwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt ver- bunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	15 bis 75 EUR			
12.5	Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	15 bis 750 EUR			
12.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. § 24 oder 25 SächsVwVG	25 bis 750 EUR			
12.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen				
12.7.1	Bei Geldansprüchen	die Hälfte der Gebühr nach Nummer 12.2 mindestens 10 EUR			
12.7.2	Bei sonstigen Ansprüchen	10 bis 150 EUR			
Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:  Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.  Dies gilt nicht, wenn					
<ol> <li>die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</li> <li>Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</li> </ol>					
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,					
<ul> <li>4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist</li> <li>a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</li> <li>b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</li> </ul>					
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.					

Gebühr/Auslagen

### ZWECKVERBAND FROHNBACH MIT SITZ IN LIMBACH-OBERFROHNA

### Ausfertigung

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und über Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung sowie über die Weiterberechnung der Kleineinleiterabgabe (Abwassergebührensatzung – AbwGebS)

Aufgrund von

- §§ 47, 5 und 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270)
- §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl.
- §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. IS. 2254)
- §§ 48 bis 53 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (Sächs-GVBl. S. 503), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (Sächs-GVBl. S. 287)
- §§ 2, 9 ff., 33 und 36 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- §§ 8 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114),

zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

- §§ 7 und 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Frohnbach am 28. Oktober 2020 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 28. Oktober 2010 in der seit dem 19. Mai 2017 geltenden Fassung beschlossen:

### Artikel 1 - Änderungen

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Eine Wohnung ist eine ortsfeste, baulich abgeschlossene Einheit, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird, einen eigenen Eingang hat und nicht ausschließlich über eine andere Wohnung begehbar ist."

§ 9 Abs. 1 S. 4 ändert sich wie folgt:

"...und enden mit dem Wegfall der Gebührenpflicht."

3. § 27 wird wie folgt geändert:

"Die Gebührensätze betragen für

die Schmutzwassereinleitungsgrundgebühr (SwEinlGGeb) nach § 4 Abs. 1, 3 und 4 je Wohnung 5,00 EUR und Monat:

die Schmutzwassereinleitungsmengengebühr (SwEinlMGeb) nach § 4 Abs. 1 je Kubikmeter Schmutzwasser: 0,98 EUR

die Schmutzwasserbehandlungsgrundgebühr (SwBehGGeb) nach § 4 Abs. 2, 3 und 4 je Wohnung und Monat: 5,00 EUR

die Schmutzwasserbehandlungsmengengebühr (SwBehMGeb) nach § 4 Abs. 2 je Kubikmeter Schmutzwasser: 1,25 EUR

die Niederschlagswassergebühr (NwGeb) je volle 10 Quadratmeter versiegelte Fläche und Jahr für die Einleitung von Niederschlags-5,10 EUR wasser nach § 5 Abs. 1:

die Entsorgungsgebühr (EntGeb) nach § 11 Abs. 1 je Kubikmeter Entsorgungsinhalt: 36,50 EUR"

#### Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in

Niederfrohna, 2. November 2020

Zweckverband Frohnbach

Kertzscher Verbandsvorsitzender

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG: Satzungen, die unter Verletzung von Ver-

November | 2020

GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

fahrens- und Formvorschriften der Sächs-

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
  - SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den

vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1

Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschriften gegenüber

dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern

3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

### Bekanntmachung

über die Feststellung der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 und deren öffentliche Auslegung aufgrund von § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 34 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBV) und § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Frohnbach

### Vom 2. November 2020

Dem Zweckverband Frohnbach obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Verbandsgebiet sind die Gemeindegebiete der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna.

des Zweckverbandes Frohnbach für das Wirtschaftsjahr 2018 wurden durch die Schell & Block GmbH geprüft. Mit Datum vom 28. Oktober 2019 wurde dafür ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung erfolgte außerdem durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Limbach-Oberfrohna. Bei beiden Prüfungen hat es zu keinen Einwendungen geführt.

Folgendes beschlossen:

bach-Oberfrohna hat am 28. Oktober 2020

Von der Jahresrechnung, dem Ergebnis der Rechnungsprüfung und von der Stellungnahme der Verwaltung wird Kenntnis genommen. Gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Frohnbach und § 34 SächsEigBVO wird die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 mit folgenden Eckdaten festgestellt:

1.1 Bilanzsumme: 57.818.641,33 EUR

Davon entfallen auf der Aktivseite auf - das Anlagevermögen 52.113.106,34 EUR

zungsposten

- das Umlaufvermögen 5.704.143,92 EUR - Rechnungsabgren-

1.391,07 EUR. 3.

Auf der Passivseite betreffen - das Eigenkapital 33.841.232,99 EUR

zungsposten

- die Sonderposten für Zuwendungen 17.784.725,55 EUR die Rückstellungen 2.879.089,40 EUR
- die Verbindlichkeiten 3.313.593,39 EUR Rechnungsabgren-
- 1.2 Jahresüberschuss: 556.380,65 EUR

0,00 EUR.

Summe der Erträge: 4.551.432,44 EUR Summe der 3.995.051,79 EUR Aufwendungen:

- Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 556.380,65 EUR in die Gewinnrücklage einzustellen.

Die Verbandsversammlung erteilt der

Geschäftsleitung und dem Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Wortlaut des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers liegen in der Zeit vom 23. November 2020 bis einschließlich 4. Dezember 2020 in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes Frohnbach in Niederfrohna, Limbacher Straße 23 (Telefon 03722 73480), während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederfrohna, 2. November 2020 Zweckverband Frohnbach

Kertzscher Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Lim-

Der Jahresabschluss und der Lagebericht

20.000 Euro

### ZWECKVERBAND "AM SACHSENRING"

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Am Sachsenring" für die Haushaltsjahre 2020/2021

. Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 58 und 60 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 15. Oktober 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### Haushaltsjahre

2020 2021

12.292 Euro

0 Euro

0 Euro

0 Euro

0 Euro

0 Euro

0 Euro

12.292 Euro

125.591 Euro

104.050 Euro

21.541 Euro

0 Euro

0 Euro

0 Euro

21.541 Euro

0 Euro

0 Euro

0 Euro

12.292 Euro

8.792 Euro

247.000 Euro

471.549 Euro

-224.549 Euro

-215.757 Euro

0 Euro

0 Euro

0 Euro

224.549 Euro

8.792 Euro

-51.526 Euro

386.450 Euro

-437.976 Euro

247.000 Euro

247.000 Euro

0 Euro

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes "Am Sachsenring" voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	563.902 Euro	535.902 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	555.110 Euro	523.610 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und		

Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen

Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und

Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf

Aufwendungen (Sonderergebnis) auf

Gesamtergebnis auf

Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen

des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen

des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen

Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3

Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im

Sonderergebnis mit dem Basiskapital

gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf

veranschlagtes Gesamtergebnis auf

im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der

Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder

-fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -190.976 Euro Gesamtbetrag der Einzahlungen aus

Finanzierungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus

Finanzierungstätigkeit auf Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus

festgesetzt.

Finanzierungstätigkeit auf Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln

im Haushaltsjahr auf

-190.976 Euro 21.541 Euro

0 Euro

0 Euro

0 Euro

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

70.000 Euro

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

Die Erhebung von Steuern liegt nicht im Aufgabenbereich des Zweckverbandes.

Es werden keine Umlagen erhoben.

II. Das Landratsamt des Landkreises Zwickau hat mit Bescheid vom 23. Oktober 2020 Az.: 1080/092.121/Z03-01/20/Schl die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 bestätigt.

Genehmigungen waren nicht zu erteilen.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird gemäß § 76 SächsGemO öffentlich bekannt gemacht.

III. Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 liegt in der Zeit vom 1. Dezember bis 8. Dezember 2020 in den Kämmereiämtern der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal,

Altmarkt 41 in Hohenstein-Ernstthal und der Stadtverwaltung Oberlungwitz, Hofer Straße 203 in Oberlungwitz während der üblichen Dienstzeiten (auch mittwochs und freitags) zur kostenlosen Einsicht für jedermann öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Beschränkungen vereinbaren Sie bitte einen Termin zur Einsichtnahme unter 03723 402201 oder 03723 40517. Zusätzlich steht der Haushaltsplan online unter www.hohenstein-ernstthal.de zur Verfügung.

IV. Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gemäß § 47 Abs. 2 S. 1, § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 S. 2, § 21 Abs. 3 Sächs-KomZG, § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 S.1 SächsGemO genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S.1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hohenstein-Ernstthal, den 3. November 2020

Zweckverbandsvorsitzender

erfolgen.

### ZENTRALES VERGABEBÜRO Ab 2021 neues Vergabeportal

Die Veröffentlichung von Ausschreibungen des Landkreises Zwickau erfolgt ab dem 1. Januar 2021 über das Vergabeportal der RIB Software SE. Die Zusammenarbeit des Landkreises

Zwickau mit dem bisherigen Partner endet zum 31. Dezember 2020. Ab diesem Zeitpunkt werden über das Vergabeportal www. evergabe.de keine Veröffentlichungen mehr

### Für Rückfragen

steht das Zentrale Vergabebüro des Landkreises Zwickau unter folgenden Kontaktmöglichkeiten gern zur Verfügung:

Zentrales.Vergabebuero@ landkreis-zwickau.de

0375 4402-21719 Telefon: 0375 4402-0

November | 2020 **AMTLICHES** 

### STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

## In Crimmitschau wurde vierte Box eröffnet

Erste Mieter eingezogen

Die inzwischen vierte Box im Landkreis Zwickau öffnete am Oktober im Herzen der Großen Kreisstadt Crimmitschau auf der Herrengasse ihre Türen. In bester Lage direkt neben dem Rathaus sowie dem Marktplatz gelegen, können auf einer Fläche von 90 Quadratmetern Gründer und Kreative ihre Geschäftsideen vorstellen oder eingesessene Unternehmen einen neuen Standort ausprobieren. So kann die "Box" einen Beitrag zur Belebung der Innenstadt leisten. Der Vorteil: Das Risiko ist überschaubar, da langfristige Mietverträge oder Kosten für eine Ladenausstattung entfallen.

Als erste Mieter begrüßte Crimmitschaus Oberbürgermeister André

Raphael Carolin Urban und Jennifer Riedel von FAMletic, die ein Fitnesskonzept für die ganze Familie entwickelt haben und in der Box unter anderem Mama-Work-Outs, Kindersport und eine Krabbelgruppe anbieten. Zurzeit finden aufgrund der aktuellen Situation Online-Live-Kurse statt. Anmeldung und weitere Infos per E-Mail info@famletic.de oder WhatsApp

An der Einweihung nahmen neben weiteren Gästen unter anderem der Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer, Regionalkammer Zwickau, Torsten Spranger sowie Carsten Michaelis, Beigeordneter des Landkreises Zwickau, teil. Andreas Sobe, Geschäftsführer des Business and Innovation Centre Zwickau GmbH (BIC), koordiniert das Projekt und ist gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung Crimmitschau und der Zentrumsmanagerin Ina Burkhardt für die Belegung in Crimmitschau zuständig.

Ursprünglich wurde die Idee zur Installierung der Kurzzeitläden bei einem Erfahrungsaustausch der AG Zwickau in Belgien geboren. In Flandern hatte die belgische Wirtschaftsförderung Stebo im Rahmen eines EU-Projektes ein ganz ähnliches Projekt auf den Weg gebracht.

Die jetzt im Landkreis installierten Boxen in Crimmitschau, Lim-

bach-Oberfrohna, Glauchau und

Zwickau sind ein Projekt der AG Zwickau im Rahmen des Regionalbudgets des Landkreises Zwickau.

Das Projekt wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes. Die Mitfinanzierung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erfolgt auf der Grundlage des vom

Jennifer Riedel (l.) und Carolin Urban von FAMletic waren die ersten Mieter der Box Crimmitschau. Foto: Wirtschaftsförderung Stadt Crimmitschau

Deutschen Bundestag beschlossenen Haushaltes.

Weitere Informationen zum Projekt und den einzelnen Standorten unter www.die-box.net.

### LEBENSMITTELÜBERWACHUNGS- UND VETERINÄRAMT

### Gefährdung durch das Auftreten der Geflügelpest – HPAIV H5 (Vogelgrippe)

Amt weist auf die Einhaltung von Schutzmaßnahmen hin

Seit Ende Juli 2020 wird aus Russland und Kasachstan eine Serie von HPAIV H5 Ausbrüchen bei Geflügel und Wildvögeln gemeldet. Die Region liegt auf der Route von migrierenden Wasservögeln, die im Herbst nach Europa ziehen. Daher hat das Friedrich-Loeffler-Institut in seiner aktuellen Bewertung das Risiko eines Eintrags von HPAIV nach Europa und Deutschland im Laufe des Herbstes oder Winters als hoch eingestuft (1).

Das Lebensmittelüberwachungsund Veterinäramt weist auf die Einhaltung der vorbeugenden Schutzmaßnahmen durch die Geflügelhalter hin.

Beim Auftreten folgender Veränderungen ist der Bestand zwingend tierärztlich untersuchen zu lassen:

- wenn innerhalb von 24 Stunden Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren auftreten oder
- wenn innerhalb von 24 Stunden Verluste von mehr als zwei Prozent bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auftreten,
- wenn es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme kommt.

Die Pflicht zur Untersuchung des Geflügelbestandes durch einen Tierarzt besteht weiterhin, wenn in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der

Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als Fünf von Hundert auftreten.

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Somit soll eine Minimierung von direkten und indirekten Kontaktmöglichkeiten zwischen Geflügel und wilden Wasservögeln und natürlichen Gewässern erfolgen. Weiterhin wird darum gebeten, ein vermehrt auftretendes Verenden von wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt mitzuteilen.

### **Kontakt:**

Landkreis Zwickau Landratsamt/Dezernat 3 Lebensmittelüberwachungsund Veterinäramt Chemnitzer Straße 29 08371 Glauchau Telefon: 0375 4402-22601

0375 4402-32600 E-Mail: lueva@landkreiszwickau.de

(1) https://www.fli.de/de/aktuelles/ tierseuchengeschehen/aviaereinfluenza-ai-gefluegelpest/

### STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

### Einreichung von Projekten zur Förderung im Rahmen der Fachkräfterichtlinie

Einreichung der Projektvorschläge 2021 bis 30. November 2020

Durch die Fachkräfterichtlinie vom 30. April 2019 (SächsABl. S. 722), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. S. 398), können auch 2021 über die Regionalbudgets Maßnahmen zur Fachkräftesicherung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen unter Berücksichtigung demografischer, struktureller und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen der Region gefördert werden.

#### Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen

- zur Fachkräftesicherung unter den Bedingungen des digitalen Wandels sowohl auf der betrieblichen als auch der überbetrieblichen Ebene
- zur Verbesserung der Qualität der Arbeit mit dem Ziel der Fachkräftesicherung, u. a. sozialpartnerschaftliche Projekte
- der Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Fachkräftesicherung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten, wie Fachkräftekampagnen, -veran-
- zur Information und Sensibilisierung von Unternehmen mit Blick auf Fachkräftegewinnung und -bindung
- zur Etablierung von Unternehmens- und Branchenverbünden zur Fachkräftesicherung sowie Fachkräftepools sowie Verbünden für strategische Personalentwicklung, eLearning und lernende Organisationen auf der überbetrieblichen Ebene

- zur Kooperation von Hochschule und Wirtschaft zur Fachkräftesicherung einschließlich strukturfördernde Maßnahmen zur Aktivierung des Fachkräftepotenzials von Studienaussteigern sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs von Hochschulabsolventen in den regionalen Arbeitsmarkt
- zum Aufbau von Netzwerken und Strukturen mit dem Ziel der Anwerbung und/oder Begleitung ausländischer Fachkräfte und/oder Auszubildender in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt und zur Etablierung einer Willkommenskultur
- zur Optimierung des Systems und zur weiteren Arbeits- und Ausbildungsmarktintegration, insbesondere von Benachteiligten und von Menschen mit Migrationshintergrund
- der Etablierung von geeigneten Strukturen sowie zur Fachkräftesicherung durch Ausbau lebensphasenorientierter Personalarbeit
- zu Studien und Handlungskonzeptionen in Bezug auf zukünftigen Handlungsbedarf in speziellen Bereichen der Fachkräftesicherung.

Die Beurteilung der Projekte erfolgt durch die Mitglieder der Regionalen Fachkräfteallianz des Landkreises Zwickau. Daher sind für Vorhaben, welche im Jahr 2021 realisiert werden sollen, die jeweiligen Projektbeschreibungen inklusive Finanzierungskonzepten bis zum 30. November 2020 bei der nachstehenden Adresse einzureichen.

Die Mitglieder der Fachkräfteallianz prüfen und priorisieren die Projektanträge gemäß dem vom Freistaat Sachsen noch bereitzustellenden Fördermittelvolumen. Da mit dem Beschluss des Doppelhaushaltes 2021/22 des Freistaates Sachsen nach derzeitigem Stand frühestens im ersten Quartal 2021 zu rechnen ist, erfolgt die Zuweisung der Regionalbudgets und auch die Bewilligung der Projekte durch die Sächsische Aufbaubank (SAB) erst nach Beschluss des Sächsischen Haushaltes. Dies ist bei der Projektplanung entsprechend zu berücksichtigen.

### Einreichung der Projektbeschreibungen:

Landkreis Zwickau Landratsamt Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Klimaschutz Fachkräftekoordinatorin Anne Popp Postfach 10 01 76 08067 Zwickau Telefon: 0375 4402-25116 E-Mail: wirtschaft@

Der komplette Text der Richtlinie ist abrufbar unter: https://www.revosax. sachsen.de/vorschrift/18147-Fachkräfterichtlinie

landkreis-zwickau.de

Informationen zum Förderverfahren und Antragsdokumente:

www.sab.sachsen.de unter dem Stichwort "Fachkräfterichtlinie"

### GLEICHSTELLUNGS- UND AUSLÄNDERBEAUFTRAGTE

# Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen am 25. November 2020

Die Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte des Landkreises Zwickau informiert

Der internationale Tag gegen Gewalt an Frauen ist ein Aktionstag zur Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung jeglicher Form gegenüber Frauen und Mädchen.

Für viele betroffene Frauen gehört körperliche und seelische Gewalt zum Alltag. Jede vierte Frau in Deutschland im Alter von 18 bis 74 Jahren hat bereits in der Partnerschaft körperliche und/oder sexuelle Gewalt erleben müssen. Diese Gewalt findet oft in den eigenen vier Wänden statt. Im Jahre 2018 wurden laut Statistik des Bundeskriminalamtes insgesamt 114 393 Frauen von ihrem aktuellen oder ehemaligen Partner bedroht, gestalkt, verletzt, sexuell genötigt oder vergewaltigt. (1)

Häusliche Gewalt umfasst neben physischer auch alle Formen sexueller und psychischer Gewalt. Sie entsteht nicht aus einer bestimmten Situation heraus, sondern ist das Resultat eines andauernden Machtund Abhängigkeitsverhältnisses zwischen der gewalttätigen und der betroffenen Person. Eine typische Verhaltensweise ist nach einem Gewaltausbruch zunächst eine beruhigte Situation, in welcher sich die gewalttätige Person entschuldigt, die Gewalt sich jedoch wiederholt. Es kann passieren, dass die Abstände zwischen den Gewaltausbrüchen geringer und die Schwere der Gewalt steigt. Häusliche Gewalt kommt in allen gesellschaftlichen Schichten, unabhängig vom Alter vor.

Um Betroffene zu schützen, wurde 2002 mit dem Gewaltschutzgesetz der Grundsatz "Wer schlägt, muss gehen – das Opfer bleibt in der Wohnung" verankert. Es ermöglicht der betroffenen Person einen besonderen Schutz und zieht die gewalttätige Person stärker zur Verantwortung. Um weitere Eskalationen zu verhindern und die Gefahr für die betroffene Person abzuwehren, kann die Polizei eine mehrtägige Wohnungsverweisung und ein Rückkehrverbot gegenüber der gewalttätigen Person aussprechen. Dem Opfer wird nicht länger zugemutet, den Verlust der vertrauten Wohnung und Umgebung in Kauf zu nehmen oder die Wohnung mit der gewalttätigen Person teilen zu müssen. Ein Verstoß der gewalttätigen Person gegen die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot kann mit Ordnungsgeld oder Ordnungshaft geahndet werden. Die mehrtägige Wohnungsverweisung der gewalttätigen Person gibt dem Opfer von häuslicher Gewalt die Möglichkeit, Beratungs- und Hilfsangebote vor Ort in Anspruch zu nehmen und zivilrechtlichen Schutz zu erwirken. Sie kann sich an das Familiengericht wenden und eine Schutzordnung beantragen. Das Familiengericht kann dabei bestimmen, dass sich die gewalttätige Person daran halten und die gemeinsame Wohnung längerfristig oder dauerhaft verlassen und eine bestimmte Entfernung zur betroffenen Person einhalten muss oder jeglichen Kontakt zu unterbinden hat.

Eine Studie zur häuslichen Gewalt während der strengen Kontaktbeschränkung in der Corona-Pandemie zeigt, dass rund drei Prozent der Frauen in Deutschland zu Hause Opfer körperlicher Gewalt wurden. Die Zahlen lagen deutlich höher, wenn sich die Frauen zu Hause in Quarantäne befanden, die Familie akute finanzielle Sorgen hatte oder einer der Partner aufgrund der Pandemie in Kurzarbeit war oder den Arbeitsplatz verloren hatte. (2)

Beratend zum Gewaltschutzgesetz steht im Landkreis Zwickau die Interventionsund Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Zwickau des Wildwasser Zwickauer Land e. V. Frauen und Männern zur Seite.

#### INTERVENTIONS- UND KOORDINIE-**RUNGSSTELLE ZWICKAU GEGEN** HÄUSLICHE GEWALT UND STALKING

Robert-Müller-Straße 43, 08056 Zwickau Telefon: 0375 6901429 Internet: www.wildwasserzwickauer-land.de/

### **FRAUENSCHUTZWOHNUNGEN**

Frauenschutzwohnungen werden ebenfalls im Landkreis Zwickau bereitgestellt. Dort können Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, anonym geschützt und über Hilfsangebote beraten werden.

Die Beraterinnen unterstützen die Frauen individuell, helfen bei der Entscheidungsfindung, welche Hilfe sie benötigen und unterliegen einer strikten Schweigepflicht.

### Frauennotrufnummern für den Landkreis:

Telefon: 0176 21018723 Telefon: 0173 9479789

#### **Bundesweites Hilfetelefon bei Gewalt** gegen Frauen (kostenlos)

Telefon: 0800 116 016 Internet: www.hilfetelefon.de

#### **MÄNNERSCHUTZWOHNUNGEN**

Doch nicht nur Frauen sind Betroffene häuslicher Gewalt, im Jahre 2018 waren laut Statistik des Bundeskriminalamtes bundesweit 26 362 Männer von Gewalt in der Partnerschaft oder Stalking betroffen. Männerschutzprojekte bieten betroffenen Männern Schutz vor Gewalt und eine anonyme Unterkunft sowie Hilfe bei der Klärung der aktuellen Lebenssituation an. Die nächstgelegene Männerschutzwoh-

### Beratungsstelle Weissenberg e. V.

Äußere Reichenbacher Straße 3, 08529 Plauen

nung befindet sich in Plauen.

Telefon: 0152 25267210

E-Mail: kontakt@schutzwohnung.de Internet: www.schutzwohnung.de

#### **BERATUNG FÜR GEWALTAUSÜBENDE IM LANDKREIS ZWICKAU**

Männer und Frauen ab 18 Jahren, welche Gewalt auf Andere im häuslichen Umfeld ausüben oder befürchten gewalttätig zu werden, können sich an die Beratungsstelle Handschlag wenden. In der Beratung geht es unter anderem um das Beenden der Gewaltspirale und die Achtung und Anerkennung in der Partnerschaft.

#### Beratungsstelle Handschlag

Täterorientierte Beratung bei häuslicher Gewalt und Stalking André Wolf

Schloßstraße 11, 08056 Zwickau Telefon: 0152 56819263

Angehörige, welche vermuten, dass eine Per-

son aus ihrem Umfeld von Gewalt betroffen ist, können sich ebenso an die Beratungsstellen wenden, denn häusliche Gewalt gegen Frauen und Männer ist keine Privatsache.

#### **WEITERE BERATUNGSSTELLEN** FÜR OPFER JEGLICHER GEWALT:

### Opferhilfe Sachsen e. V.

Beratungsstelle Zwickau Osterweihstraße 5, 08056 Zwickau

Telefon: 0375 3031748 E-Mail: zwickau@opferhilfe-

sachsen.de

www.opferhilfe-sachsen.de Internet:

#### Weißer Ring e. V.

Jürgen Schmidt

Telefon: 0151 55164745

### **Bundesweites Opfertelefon: 116 006**

<sup>1</sup>Bundeskriminalamt 2018

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt 2018.html; jsessionid=E-85D977A55509D08DA5061425002ED03.live2292?nn=63476 <sup>2</sup>TU München, Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung 2020 https://drive.google.com/file/d/19Wqpby9nwMNjdgO4\_ FCqqlfYyLJmBn7y/view

#### Hintergrund zum "Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen"

Das Datum geht zurück auf die Ermordung der drei Schwestern Mirabal. Sie wurden am 25. November 1960 getötet, weil sie sich mit ihrer Bewegung gegen den damaligen dominikanischen Diktator Rafael Trujillo zur Wehr setzten und Widerstand gegen das menschenverachtende Militärregime leisteten. Sie kämpften vordergründig für die Durchsetzung der Frauenrechte. Seit 1981 wird in Lateinamerika am Todestag der drei Frauen auf Gewalt gegen Frauen und Ungerechtigkeiten aufmerksam gemacht. Die UNO beschloss 1999 den Tag gegen Gewalt an Frauen auf internationaler Ebene.

### VOLKSHOCHSCHULE (VHS) ZWICKAU

# Die Volkshochschule informiert

### Kursbetrieb wird ausgesetzt

Aufgrund der seit dem 2. November 2020 gültigen Sächsischen Corona-Schutzverordnung müssen alle Kurse, die 2020 begonnen haben, abgebrochen werden bzw. komplett ausfallen (inklusive aller geplanten Nachholtermine auch im Frühjahr 2021).

Die Kursentgelte werden entsprechend der durchgeführten Kurstage angepasst.

Die Volkshochschule bleibt ebenso für die persönliche Vorsprache und Beratung bis auf Weiteres geschlossen. Für Anfragen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Über das neue Programmangebot im Frühjahrssemester 2021 informiert die Volkshochschule auf ihrer Homepage unter www. vhs-zwickau.de und im Amtsblatt des Landkreises Zwickau.

Ein Programmheft in gedruckter Form wird es für das Frühjahrssemester nicht geben.

Sollte es die aktuelle Lage zulassen, werden ab Januar 2021 wieder Anmeldungen zu den neuen Kursen entgegengenommen.

#### Kursleitende gesucht!

Immer wieder entsteht die Situation, dass sich die Volkshochschule mit Dank, aber auch mit großem Bedauern von geschätzten Kursleiterinnen und Kursleitern verabschieden muss.

Gesucht werden deshalb qualifizierte, engagierte und ideenreiche Kursleitende auf Honorarbasis für Aquarell-Malerei, im Gesundheitsbereich Fit-Mix, Fit für den Alltag, Bauch-Beine-Po, Pilates und Step-Aerobic sowie für die Sprachen Französisch, Japanisch, Norwegisch und Tschechisch.

Einen Überblick zu sämtlichen Kursen, für welche die VHS Zwickau derzeit Kursleitende sucht, sind auf der Homepage unter www.vhs-zwickau.de zu finden.

Wer Interesse hat, meldet sich bitte per E-Mail unter vhs@landkreis-zwickau.de oder telefonisch unter 0375 4402-23801. gern auch mit neuen Konzepten und fri-

Unterstützung und Einarbeitung durch die Volkshochschule sind garantiert.



DiNa-Treff Zwickauer Land kostenfreie Schulung für



Vereine, Initiativen und Engagierte am:



Anmeldung: www.zukunftsregion-zwickau.eu/dina-treff oder 0375/30354-106

Der Zukunftsregion Zwickau e. V. organisiert am 3. Dezember 2020 eine weitere kostenfreie Schulung als Treff der Digitalen Nachbarschaft im Zwickauer Land.

Zielgruppen sind Vereine, Initiativen und engagierte Personen.

Von **16 bis 19 Uhr** dreht sich alles um die Online-Zusammenarbeit in Vereinen, die aktuell mehr denn je gefragt ist, jedoch auch außerhalb von Pandemien viele Vorteile birgt. Wie können Dateien im Netz geteilt werden und wie gelingt eine Zusammenarbeit ohne direkten Kontakt? Warum braucht unser Verein ein Wiki und was ist bei Videokonferenzen zu beachten? Die Schulung ermöglicht einen guten Einstieg in die Thematik und lässt ausreichend Raum auch für

Veranstaltungsort ist der Alte Gasometer, Kleine Biergasse 3, 08056 Zwickau.

Sollten die aktuellen Beschrän-

LEADER-REGION "ZWICKAUER LAND"

# Gewusst wie: Online-Zusammenarbeit im Verein

Nächste Vereinsschulung am 3. Dezember

kungen auch im Dezember noch gelten, wird die Schulung im Online-Format durchgeführt. Die Zahl der Teilnehmenden ist auf 25 begrenzt. Materialien werden

Anmeldungen sind ab sofort möglich unter: https://www.zukunftsregion-zwickau.eu/dina-treff

#### **ZUM HINTERGRUND:**

Die Digitale Nachbarschaft (DiNa) ist ein Teilprojekt des Deutschland sicher im Netz e. V. (DsiN), der 2006 auf dem ersten Nationalen IT-Gipfel gegründet wurde. Als gemeinnütziges Bündnis unterstützt DsiN Verbraucherinnen und Verbraucher und kleinere Unternehmen im sicheren und souveränen Umgang mit der digitalen Welt. Dafür werden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern sowie Partnerinnen und Partnern konkrete Hilfestellungen sowie Mitmachund Lernangebote im privaten und beruflichen Umfeld angeboten. Schirmherr des Vereins ist der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat.

Die Digitale Nachbarschaft wird umgesetzt in Kooperation mit dem Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) und gefördert vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, unterstützt von der Deutschen Telekom.

Weitere Informationen unter: www.digitale-nachbarschaft.de

Bekannt als Träger der LEADER-Region Zwickauer Land offeriert der Verein Zukunftsregion Zwickau e. V. als DiNa-Treff bis Ende 2022 mit dem neuen Angebot kostenfreie Schulungen zu wichtigen Fragen wie: Was kommt ins Impressum meiner Vereinshomepage? Was muss ich beachten, wenn ich

Fotos vom Sommerfest auf Social Media-Kanälen poste? Wie kann ich datensparsam mit meinen Mitgliedern kommunizieren? Was muss ich beim Online-Fundraising beachten?

Mit dem digitalen Wandel sind neue Formen der Kooperation und der Kommunikation entstanden davon können Vereine, Initiativen und freiwillig engagierte Bürgerinnen und Bürger profitieren. Doch damit sind auch neue Herausforderungen verbunden, bei denen der Zukunftsregion Zwickau e. V. als einer von bundesweit 50 Treffpunkten fortan unterstützt und vernetzt. Neben den Schulungen stehen Interessierten zahlreiche Informationsmaterialien in der Geschäftsstelle in der Bosestraße 1 in Zwickau zur Verfügung, außerdem besteht die Möglichkeit, an Webinaren teilzunehmen oder sich mit Lernvideos fortzubilden.

### INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER (IHK), REGIONALKAMMER ZWICKAU

### IHK bietet Beratungsangebot zur Unternehmensnachfolge an

Individuelle Sprechtage können vereinbart werden

Am 1. Oktober 2020 fand in Zwickau ein Informationsnachmittag zur Unternehmensnachfolge als Präsenzveranstaltung unter den vorgegebenen Hygienevorschriften statt. Mehr als 20 Teilnehmer informierten sich, diskutierten und tauschten ihre Erfahrungen zum Thema Unternehmensnachfolge aus. Der Referent Josef Schütz von der Schütz Beratung GmbH gab einen Überblick über den gesamten Nachfolgeprozess. Dabei lag der Fokus auf der Suche nach dem geeigneten Nachfolger.

Neben den individuellen Sprechtagen in den Regionalkammern und dem breiten Informationsangebot der IHK wird es im nächsten Jahr wieder themenbezogene Veranstaltungen zur Unternehmensnachfolge geben.

Die Sprechtage der IHK dienen zur Vorbereitung der Unternehmensnachfolge und behandeln Themen

- Nachfolgersuche
- Möglichkeiten der Unternehmensübergabe
- Prüfung der Übergabevarianten
- Herangehensweise und Verfahren zur Unternehmensbewertung
- rechtliche und steuerliche Aspekte
- Altersvorsorgeregelung

Die Sprechtage finden jeweils am letzten Donnerstag im Monat in der Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Regionalkammer Zwickau, Äußere Schneeberger Straße 34, 08056 Zwickau, statt.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

### **Kontakt:**

Thomas Hüttner Telefon: 0375 814-2220 E-Mail: thomas.huettner@ chemnitz.ihk.de

### STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

### Veranstaltungskalender erhältlich Überblick zur Beruflichen Orientierung

In der aktuellen Ausgabe für das laufende Schuljahr 2020/2021 erhalten Schüler, Eltern, Lehrer und weitere Partner einen Überblick über Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung. Der Kalender erscheint einmal pro Schuljahr und informiert über Aktionstage, Hochschulangebote, Informationsveranstaltungen, Tage der offenen Tür und Ausbildungsmessen. Ein kostenloses Exemplar kann bei der Koordinierungsstelle Berufliche Orientierung bestellt werden.

### **Kontakt:**

Melanie Weber

Telefon: 0375 4402-25117 E-Mail: berufsorientierung@

landkreis-zwickau.de

Die Koordinierungsstelle Berufliche Orientierung wird gefördert durch:







### Sprechtage der Handwerkskammer

### Telefonische Beratungen möglich

Inhaber eines Handwerksbetriebes bzw. Personen, die ein Handwerksunternehmen gründen oder übernehmen wollen, können das kostenfreie Beratungsangebot der Handwerkskammer Chemnitz nutzen. Das Angebot umfasst folgende Themengebiete und Leistungsangebote:

- betriebswirtschaftliche Fragen
- Existenzgründungen Schritte in die Selbstständigkeit
- Unternehmensübergabe und -übernahme im Handwerk/ Unternehmensnachfolge
- · Förderprogramme (EU, Bund,

Länder) und Finanzierungsmöglichkeiten für Ihr Vorhaben

Aufgrund der derzeitigen Situation ist bis auf Weiteres nur eine telefonische Beratung möglich.

#### **Kontakt:**

Handwerkskammer Chemnitz, Außenstelle Zwickau Bachstraße 32, 08056 Zwickau Gabi Hilbert Telefon: 0375 787056

E-Mail: g.hilbert@ hwk-chemnitz.de

### IHK veröffentlicht Gewerbemietspiegel

Orientierungswerte für Mietpreisverhandlungen und Bewertungen

Die IHK Chemnitz hat zum dritten Mal einen gewerblichen Mietspiegel für die kreisfreie Stadt Chemnitz sowie die Landkreise Mittelsachsen, Zwickau, den Erzgebirgs- und Vogtlandkreis veröffentlicht.

Für 105 Gemeinden sind Orientierungswerte für Mietpreisverhandlungen und Bewertungen verfügbar. Die Sammlung umfasst Daten zu Bevölkerung, Gewerbesteuerhebesatz, Kaufkraft, Zentralität, Mietpreisspannen, Zentralwert der Gewerbemieten und zugrunde liegende Mieteinheiten.

Das 135 Seiten umfassende Arbeitsmittel wird ergänzt durch Checklisten für Einzelhandels-, Gastronomie-, Büro-/Praxis- und Gewerbe-/Industrieflächen sowie Fachbegriffe zu Gewerberaummietverhältnissen und ausgewählte Urteile.

Der Gewerbemietspiegel ist als Druckexemplar erhältlich und kostet 20 EUR je Exemplar (einschließlich Versandkosten).

Infos und Online-Bestellung unter https://bit.ly/2JfUmdt